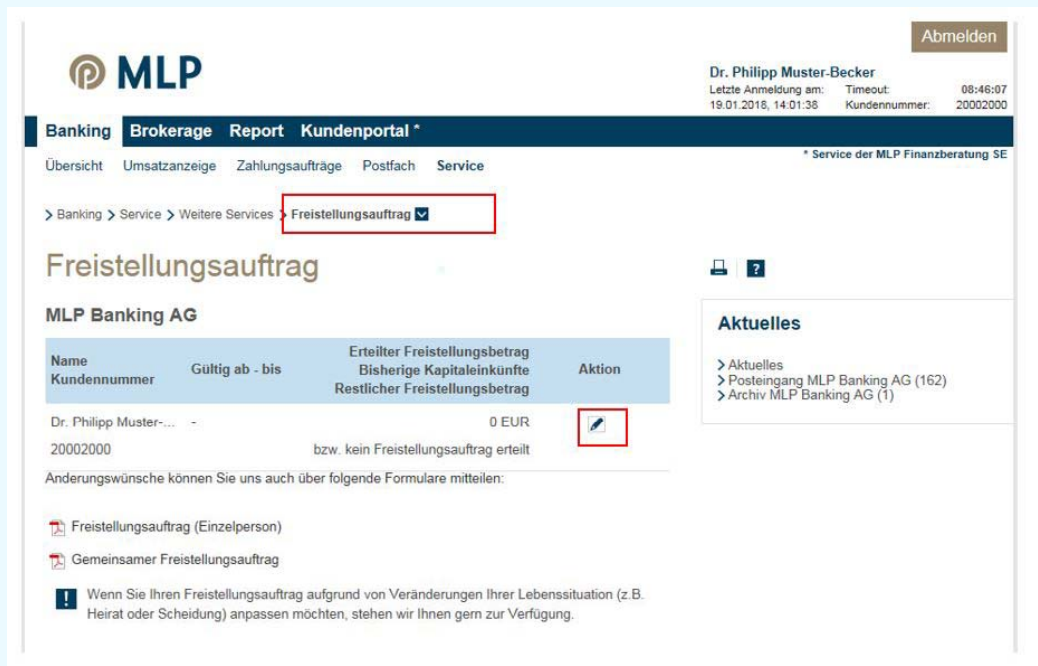


Änderung von Freistellungsaufträgen

Änderungen von bereits erteilten Freistellungsaufträgen können Sie auch bequem über Ihren Financepilot-Zugang vornehmen.

Die Online-Änderungsmöglichkeit finden Sie im Financepilot-Banking unter dem Menüpunkt „Banking“ / „Freistellungsauftrag“:



The screenshot shows the MLP Banking AG interface. At the top right, there is a user profile for 'Dr. Philipp Muster-Becker' with the last login on 19.01.2018 at 14:01:38 and a timeout of 08:46:07. The account number is 20002000. The main navigation bar includes 'Banking', 'Brokerage', 'Report', and 'Kundenportal'. Below this, there are links for 'Übersicht', 'Umsatzanzeige', 'Zahlungsaufträge', 'Postfach', and 'Service'. The breadcrumb trail is 'Banking > Service > Weitere Services > Freistellungsauftrag'. The page title is 'Freistellungsauftrag'. The main content area shows the user's name 'Dr. Philipp Muster-...' and account number '20002000'. The release order status is '0 EUR' with a note 'bzw. kein Freistellungsauftrag erteilt'. There is a table with columns 'Name', 'Gültig ab - bis', 'Erteilter Freistellungsbetrag', 'Bisherige Kapitaleinkünfte', 'Restlicher Freistellungsbetrag', and 'Aktion'. The table contains one row for the user's account. Below the table, there are links for 'Freistellungsauftrag (Einzelperson)' and 'Gemeinsamer Freistellungsauftrag'. A warning icon indicates that the release order can be changed due to changes in the user's life situation (e.g., marriage or divorce).

Dort erhalten Sie auch Einblick über die Höhe Ihres bisher erteilten Freistellungsauftrags sowie den durch Kapitalerträge noch nicht in Anspruch genommenen Freibetrag.

Bei erstmaliger Erteilung eines Freistellungsauftrages oder Änderung von Einzel- auf einen gemeinschaftlichen Freistellungsauftrag ist weiterhin der Vordruck „Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehgattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung“ zu verwenden. Bitte beachten Sie die gesondert aufgeführten „Hinweise zu Freistellungsaufträgen“.

Hinweise zu Freistellungsaufträgen

Diese Hinweise sollen Sie unterstützen, den amtlich vorgeschriebenen Vordruck eines Freistellungsauftrages auszufüllen. Zusätzlich haben wir einige Themen, die immer wieder Fragen aufwerfen, aufgegriffen. Die hier genannten Hinweise erheben jedoch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Gerne beantwortet auch Ihr MLP-Berater Ihre Fragen zum Thema Freistellungsauftrag und ist Ihnen bei der Auftragserteilung behilflich.

1. Antragsteller

Für jeden Kunden bzw. jedes Kundenehepaar/Lebenspartnerpaar darf nur ein Freistellungsauftrag abgegeben werden. Ehegatten/Lebenspartner können entweder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag oder Einzel-Freistellungsaufträge erteilen. Nur der gemeinsame Freistellungsauftrag gilt sowohl für Gemeinschaftskonten/-depots als auch für Konten oder Depots, die auf den Namen eines einzelnen Ehegatten/Lebenspartner geführt werden. Für die Erteilung eines gemeinschaftlichen Freistellungsauftrages müssen beide Ehegatten/Lebenspartner unterschreiben, ungeachtet der Tatsache, ob sie die Zusammenveranlagung oder getrennte Veranlagung wählen.

Kinder sind mit ihren Einkünften selbstständig einkommenssteuerpflichtig, auch wenn sie noch minderjährig sind und im Haushalt der Eltern leben. Kinder (in der Regel vertreten durch die gesetzlichen Vertreter) können daher einen eigenen Freistellungsauftrag bis zum Höchstbetrag erteilen.

2. Wirksamkeit des Freistellungsauftrages

Maßgeblich für die Berücksichtigung des Freistellungsauftrages ist das Eingangsdatum bei der MLP Banking AG. Der Freistellungsauftrag ist immer für Erträge des gesamten Kalenderjahres gültig. Es ist gesetzlich jedoch unzulässig, erstmalig erteilte oder geänderte Freistellungsaufträge für vorangegangene Kalenderjahre zu berücksichtigen.

3. Identifikationsnummer

Die Steuer-Identifikationsnummer (IdNr) besteht aus 11 Ziffern, ist personenbezogen und lebenslang gültig. Da schon ab Geburt eine Steuerpflicht begründet sein kann, erhalten auch Neugeborene eine eigene Identifikationsnummer durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Ab dem 01.01.2011 kann ein Freistellungsauftrag nur erteilt werden, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge seine Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) und bei gemeinsamen Freistellungsaufträgen auch die Identifikationsnummer des Ehegatten/Lebenspartners mitteilt.

Allgemeine Informationen zur Identifikationsnummer erhalten Sie im Internet unter www.identifikationsmerkmal.de oder über das steuerliche Info-Center des Bundeszentralamtes für Steuern.

4. Heirat

Bei Heirat eines Antragstellers bleibt der Einzel-Freistellungsauftrag für die Konten/Depots des Antragstellers so lange bestehen, bis ein neuer Einzel-Freistellungsauftrag oder ein gemeinsamer Freistellungsauftrag erteilt wird.

5. Ehegatten-/Lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

Voraussetzung für die Anwendung der ehewegatten-/lebenspartnerübergreifenden Verlustverrechnung ist die Erteilung eines gemeinsamen Freistellungsauftrages. Wird **nur** die ehewegatten-/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung gewünscht, so ist ein gemeinsamer Freistellungsauftrag über 0 € zu erteilen. Die Verlustverrechnung erfolgt jährlich einmalig zum Jahresende. Zunächst werden die Kapitaleinkünfte unter Berücksichtigung des Freistellungsauftrages getrennt für die Einzelkonten und -depots sowie für die Gemeinschaftskonten und -depots ermittelt. Zum Jahresende erfolgt dann einmalig die Verrechnung bestehender Verlustüberhänge über einen Ausgleich der einzelnen Verlusttöpfe.

6. Dauernd getrennt lebende Ehepaare/Lebenspartner

Für dauernd getrennt lebende Ehepaare/Lebenspartner entfällt das Wahlrecht zwischen Zusammenveranlagung und getrennter Veranlagung. Sie können keinen gemeinsamen Freistellungsauftrag mehr erteilen.

7. Im Trennungsjahr befindliche Ehepaare/Lebenspartner

Da im Trennungsjahr die Zusammenveranlagung noch möglich ist, kann der gemeinsame Freistellungsauftrag noch bestehen bleiben. Er muss erst für das auf das Jahr der Trennung folgende Jahr zurückgenommen werden. Ab Beginn des Folgejahres nach Trennung muss jeder, der nun dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner, einen eigenen Freistellungsauftrag stellen, auch wenn die Ehe noch nicht rechtskräftig geschieden ist.

8. Tod des Antragstellers oder Ehegatten/Lebenspartner

Der Freistellungsauftrag ist nach dem Tod des Kontoinhabers grundsätzlich nicht mehr zu berücksichtigen, da nach dem Tod die Erben Gläubiger der Kapitalerträge geworden sind.

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung



(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

An:

MLP Banking AG, Postfach 13 79, 69154 Wiesloch

- Erstmaliger Auftrag** **Änderungsauftrag**
(der früher erteilte Auftrag wird somit ungültig)

MLP-Kundennummer: _____

MLP-Kundennummer: _____

Persönliche Angaben des Gläubigers der Kapitalerträge (Kontoinhaber)

Name, Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Straße und Hausnummer: _____
PLZ, Ort, Land: _____
Identifikationsnummer des Gläubigers _____

- Gemeinsamer Freistellungsauftrag¹**

Persönliche Angaben des Ehegatten/des Lebenspartners

Name, Vorname _____
Geburtsdatum: _____
Identifikationsnummer des Ehegatten/des Lebenspartners bei gemeinsamem Freistellungsauftrag¹ _____

Hiermit erteile ich/erteilen wir² Ihnen den Auftrag, meine/unsere² bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und zwar

bis zu einem Betrag von _____ € (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).

bis zur Höhe des für mich/uns² geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 1.000,00 €/2.000,00 €².

über 0 €³ (sofern lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).

Dieser Auftrag gilt ab dem 01.01. _____ bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung

so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns² erhalten.

bis zum 31.12. _____

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuertraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern², dass mein/unsere² Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen usw. den für mich/uns² geltenden Höchstbetrag von insgesamt 1.000,00 €/2.000,00 €² nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern² außerdem, dass ich/wir² mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 1.000,00 €/2.000,00 €² im Kalenderjahr die Freistellung in Anspruch nehme(n)².

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden aufgrund von § 44a Abs. 2, 2a und § 45d Abs. 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Absatz 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Unterschriften

Ort, Datum: _____

Unterschrift

ggf. Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner gesetzliche(r) Vertreter

Zutreffendes bitte ankreuzen

1) Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.

2) Nichtzutreffendes bitte streichen!

3) Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an!

Der Höchstbetrag von 2.000,00 € gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden. Wird die Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr vollständig beendet (z. B. Auszahlung eines Lebensversicherungsvertrages) und der vorliegende Freistellungsauftrag nicht zum Kalenderjahresende befristet, so kann aus Vereinfachungsgründen angenommen werden, dass der erteilte Freistellungsauftrag ab dem Folgejahr – auch ohne ausdrückliche Änderung nach vorgeschriebenem Muster – nicht mehr gültig sein soll.

